

Gesetz zum Schutze des Einzelhandels

Verbot der Errichtung neuer Verkaufsstellen — Bestimmungen gegen Handwerksbetriebe in Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften — Änderungen der Gewerbeordnung

Das vom Reichskabinett am 5. Mai 1933 beschlossene Gesetz zum Schutze des Einzelhandels ist am 12. Mai 1933 veröffentlicht worden und am 14. Mai 1933 in Kraft getreten. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses auch für das Uhrmacher- und Juweliergewerbe bedeutsamen und erfreulichen Gesetzes sind folgende:

Das in der Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932 ausgesprochene Verbot der Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Einheitspreisgeschäften in der Zeit bis zum 1. April 1934 gilt jetzt unbefristet.

Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, dürfen in der Zeit bis zum 1. November 1933 nicht errichtet werden. Dieses Verbot gilt allgemein; es dürfen also auch Ladengeschäfte von Uhrmachern und Juwelieren bis zu dem genannten Tage nicht eröffnet werden, sofern nicht in den unten angegebenen Ausnahmefällen eine Bewilligung erteilt wird. Gestattet ist es jedoch ohne weiteres, eine Verkaufsstelle unter Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirkes in andere Verkaufsräume zu verlegen.

Der Errichtung neuer Verkaufsräume werden gleichgestellt und daher verboten: 1. Die Erweiterung einer Verkaufsstelle durch bisher nicht dazu benutzte Verkaufsräume, sofern diese mehr als den zehnten Teil des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes ausmachen. 2. Die Übernahme einer Verkaufsstelle durch ein mehrere Verkaufsstellen betreibendes Unternehmen. 3. Die Übernahme der Verkaufsstelle durch eine andere Person, sofern mit der Übernahme eine Änderung der Betriebsart, insbesondere Umwandlung in ein Warenhaus, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft u. ä. m. verbunden ist. 4. Eine Änderung in der Bezeichnung der Verkaufsstelle auf Geschäftsschildern, Anschlägen, Geschäftspapieren usw., wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug von Waren von einem bestimmten Einkaufsunternehmen hingewiesen wird. 5. Die Ausdehnung des Verkaufs auf Lebens- und Genußmittel in Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend andere Waren zum Verkauf feilgehalten werden. Alle diese Vorschriften finden auch auf die Errichtung von Verteilungsstellen der Konsumvereine und Werkskonsumanstalten Anwendung.

Von den Vorschriften über die Eröffnung neuer Verkaufsstellen, nicht jedoch neuer Einheitspreisgeschäfte, können Ausnahmen zugelassen werden, über welche die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zulässig, über die nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel und, sofern die Belange des Handwerks berührt werden, des Handwerks endgiltig entschieden wird.

Alle diese Vorschriften finden auf das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen usw., im Umherziehen, im Marktverkehr und auf Ausstellungen keine Anwendung.

Selbständige Handwerksbetriebe im Sinne des § 104 o der Gewerbeordnung dürfen in dem Betrieb eines Warenhauses, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäftes oder eines anderen, durch

die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes, in der Verkaufs- oder Verteilungsstelle eines Konsumvereins oder einer Werkskonsumanstalt nicht errichtet werden. Die Reichsregierung kann bestimmen, daß selbständige Handwerksbetriebe, die in den oben genannten Betrieben beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits unterhalten werden, nach Maßgabe der von ihr zu bestimmenden Voraussetzungen zu schließen sind.

Eine genaue Bestimmung des Begriffes „selbständige Handwerksbetriebe im Sinne des § 104 o der Gewerbeordnung“ kann im Augenblick noch nicht gegeben werden. Wahrscheinlich kommen für unser Gewerbe solche Betriebe in Frage, die überwiegend Reparaturen an Uhren auf Bestellung Dritter vornehmen. Werden jedoch die Gehilfen überwiegend mit der Instandhaltung der zum Verkauf vorrätig gehaltenen Uhren beschäftigt, so wird vermutlich eine „Selbständigkeit“ im Sinne des Gesetzes nicht vorliegen. Der Verkauf von Uhren wird durch das Gesetz in keiner Weise berührt.

Entgegen den Vorschriften errichtete Verkaufs- oder Verteilungsstellen oder Handwerksbetriebe sind von der Polizeibehörde zu schließen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

In die Reichsgewerbeordnung wird als § 35 b eine neue Bestimmung eingefügt, nach der die Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt werden kann, wenn sich aus einer rechtskräftigen Verurteilung des Handeltreibenden wegen Betruges oder einer anderen strafbaren Verletzung fremden Vermögens oder wegen Wuchers oder aus wiederholter Verurteilung wegen schweren Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt. Die Wiederaufnahme des Handels darf erst dann gestattet werden, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflissen ist.

Durch § 42 b der Gewerbeordnung wurde bislang u. a. bestimmt, daß diejenigen Personen, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, und die innerhalb dieses Bezirks auf öffentlichen Wegen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen, der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung ist jetzt auch auf das Aufsuchen von Bestellungen ausgedehnt worden. Ferner wurde die folgende Bestimmung eingefügt: „Dabei kann angeordnet werden, daß die Erteilung der Erlaubnis von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängt; vor Erlaß einer solchen Bestimmung soll die zuständige gesetzliche Berufsvertretung gehört werden.“

Nach der gleichzeitig mit dem Gesetze veröffentlichten Durchführungsverordnung dürfen Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen nur zugelassen werden, wenn besondere Umstände ein Bedürfnis für die Errichtung rechtfertigen. Solche Umstände sind in der Regel anzunehmen: Bei der Errichtung von Verkaufsstellen im Gebiete neuer Wohnungssiedlungen oder neuer Geschäftsgegenden, in Kur-, Bade- und Ausflugsorten und in Orten mit besonders starkem Fremdenverkehr, sofern die Verkaufsstelle durch das Bedürfnis des Fremdenverkehrs gerechtfertigt wird, in bereits vorhandenen, aber leerstehenden Verkaufsräumen, sofern es